



Gemeinde Heitenried

Reglement über Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen

Heitenried, 20. Mai 1996

Reglement über Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen

Die Gemeindeversammlung von Heitenried

gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG)
- Das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG);
- Art.66 Abs.5 und Art.149 Abs.4 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 (RBPBG);
- das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (ARZRBPBG).

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

1) Gegenstand des vorliegenden Reglementes ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen.

2) Das Reglement legt insbesondere den Kreis der Gebühren- und Abgabepflichten, den Gegenstand der Gebühren und Abgaben sowie deren Berechnungskriterien und Höchstbeträge fest.

**Kreis der
Gebühren-
und Abgabepflichtigen**

Art. 2

Schuldner der Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben ist der Gesuchsteller, welcher das Gemeinwesen um eine oder mehrere der in Art.3 bezeichneten Leistungen ersucht, oder der von einer in Art.7 oder 8 erwähnten Pflichten befreit wird.

II Verwaltungsgebühren

**Gebührenpflichtige
Leistungen**

Art. 3

1) Der Gebührenpflicht unterliegen:

a) die Begutachtung von Vorprüfungsgesuchen und definitiven Gesuchen betreffend Detailbebauungsplänen;

b) die Begutachtung der Vorprüfungsgesuche, der Gesuche um Standortbewilligung sowie der endgültigen Gesuche betreffend Bauprojekte und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten.

2) Der Begriff des Bauprojektes umfasst sämtliche bewilligungspflichtigen Arbeiten.

Berechnungskriterien Art. 4

1) Die Gebühren setzen sich aus der Grundtaxe und einer proportionalen Gebühr zusammen. Die Grundtaxe dient zur Deckung der Kosten für die Eröffnung und Erledigung eines Dossiers, die proportionale Gebühr zur Deckung des pauschalen Arbeitsaufwandes.

2) Die Grundtaxe beträgt Fr. 100.-

3) Die proportionale Gebühr für Bauprojekte wird auf die Bausumme (ohne Umgebungsarbeiten) erhoben:

Bis 1'000'000.-	zum Ansatz von 2,0 Promille
Die 1'000'000.- übersteigend	zum Ansatz von 1,5 Promille

4) Die proportionale Gebühr für Detailbebauungspläne wird pro m² des Planungssperimeters erhoben. Die Gebühr beträgt Fr. -.20/ m².

5) Erfordert die Komplexität des Gesuches den Beizug von Spezialisten (z.B. Ingenieur, Ortsplaner usw.), so wird hierfür der effektive Aufwand laut Rechnung des Spezialisten gemäss SIA-Tarif zusätzlich verrechnet.

Höchstbetrag der Gebühr Art. 5
Die Gebühr beträgt im Minimum Fr. 100.- (inkl. Grundtaxe) und ist im Maximum gemäss Art.4, Abs.3 und 5 zu entrichten.

Festsetzung der Baukostensumme Art. 6
Fehlt im Baugesuchsformular die Angabe der Baukostensumme oder liegen die Angaben ausserhalb der ortsüblichen Erfahrungszahlen, hat der Gemeinderat die Kompetenz, diese festzulegen oder anzupassen.

III Ersatzabgaben

Parkplätze Art. 7

1) Bei der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen wird eine Ersatzabgabe geschuldet.

2) Die erforderliche Anzahl Parkplätze sind im Planungs- und Baureglement der Gemeinde geregelt.

3) Die Ersatzabgabe gibt kein Anrecht auf Alleinbenützung von Parkplätzen, die von der Gemeinde erstellt wurden.

Spielplätze Art. 8

1) Bei der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Spielplätzen wird eine Ersatzabgabe geschuldet.

2) Die erforderliche Fläche ist im Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 geregelt.

3) Die Ersatzabgabe gibt kein Anrecht auf Alleinbenützung von Spielplätzen, die von der Gemeinde erstellt wurden.

Berechnungsart und Beträge Art. 9

1) Die in Art 7 und 8 vorgesehenen Ersatzabgaben werden im Verhältnis der Anzahl Parkplätze, Fläche der Spielplätze, die zu errichten wären, berechnet.

2) Der Gemeinderat setzt die Ansätze im Gebührenanhang fest.

3) Die Abgabe pro fehlenden Parkplatz beträgt im Minimum Fr. 2'500.- und im Maximum Fr. 5000.-

4) Die Abgabe pro m² fehlender Spielplatzfläche beträgt im Minimum Fr. 200.- und im Maximum Fr. 500.-

IV Gemeinsame Bestimmungen

Zeitpunkt der Erhebung Art. 10

1) Die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben werden mit Genehmigung der Detailbebauungspläne oder der Erteilung der Bewilligung erhoben. Die Gebühren und Ersatzabgaben sind bei Aushändigung der Bewilligung resp. des Entscheides, jedoch spätestens 30 Tage nach der schriftlichen Anzeige durch die Gemeinde, zahlbar.

2) Bei den Vorprüfungsgesuchen wird die Verwaltungsgebühr innert sechs Monaten seit Zustellung des Vorprüfungsberichts erhoben, sofern innert dieser Frist nicht ein endgültiges Gesuch eingereicht wird.

3) Für jede nicht bei Fälligkeit bezahlte Verwaltungsgebühr oder Ersatzabgabe wird ein Verzugszins zum Zinssatz der 1. Hypotheken, welcher von der Staatsbank des Kantons Freiburg verlangt wird, sowie ein Strafzins von 2% geschuldet.

Rechtsbehelfe Art.11

1) Einsprachen gegen Gebühren- und Ersatzabgabepflicht- und -betrag sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsverfügung an den Gemeinderat zu richten.

2) Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Oberamtmann mit Beschwerde angefochten werden.

V Schlussbestimmungen

Aufhebung Art. 12

Alle früheren, dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen, sind aufgehoben.

Inkraft-tretung Art. 13

Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Beschluss Beschlossen vom Gemeinderat Heitenried am 5. Februar 1996

Der Gemeindegeschreiber:


A. Andrey




Der Ammann:


G. Aebischer

Genehmigung Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Heitenried am 18. März 1996

Der Gemeindegeschreiber:


A. Andrey



Der Ammann:


G. Aebischer

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons
Freiburg am 20. Mai 1996

Der Staatsrat- Baudirektor:

P. Aeby

